



BDP Subsektion Aarberg

Aarberg, 11. Februar 2015

Verordnung über die Nutzung des Stedtliplatzes Aarberg **Stellungnahme der BDP**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Unser Parteimitglied Dominik Herren hat als Mitglied der nicht ständigen Kommission den ersten Entwurf vom 19. März 2014 des nun in die Vernehmlassung versandten Verordnungsentwurfes verfasst. Wir erlauben uns in der Folge, lediglich summarisch zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Dürfen wir Sie zudem erneut bitten, künftige E-Mails oder Postsendungen nicht mehr an unsere ehemalige Präsidentin, Frau Vreni Jenni, zu versenden, sondern an unseren Präsidenten a.i., Herr Urs Kuhn sowie an den Präsidenten der Subsektion BDP Aarberg, Dominik Herren. Besten Dank.

Vorbemerkungen:

- Wir begrüssen, dass der Gemeinderat gestützt auf Art. 55 Abs. 2 des Gemeindegesetzes von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, den Entwurf einer kantonalen Vorprüfung zu unterziehen. Dieses hat offenbar keine massgeblichen formellen Einwände angebracht. Gut so!
- Wir befürworten grundsätzlich den Versuch, den gesteigerten Gemeingebrauch des Stedtliplatzes sowie der Strassen im und ums Stedtli transparent zu regeln und damit nach Möglichkeit alle Interessen (Bewohner Stedtli, Gastrobetriebe, Gewerbe, Veranstalter und Publikum) zu berücksichtigen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass nach der Mitwirkung kein dringender Regelungsbedarf geortet werden konnte, da bisher das Stadtplatzmanagement zur Zufriedenheit der meisten Betroffenen erfolgt ist. Ob die vorliegende Regelung taugt, wird erst die Praxis, sprich deren Umsetzung zeigen.
- Auf Anfrage des Bieler Tagblattes haben wir uns entsprechend positiv zum Verordnungsentwurf geäussert und hoffen nun darauf, dass auch die Presse am Freitag, 13. Februar einen entsprechend positiven Bericht zum Thema verfasst.

Formelle Bemerkungen:

Art. 1 Abs. 1:

Die zweite Zeile enthält einen unvollständigen und damit unverständlichen Satz: „*Verbindung von ums Stedtli die Voraussetzung....*.“

Art. 3 Bst. j:

Bei Buchstabe j ist auf das Doppel-LL ei Veranstaltungen zu verzichten und am Schluss ein Punkt einzufügen.

Art. 5 Abs. 1:

Beim dritten Wort „bewilligte“ das r entfernen (Fallfehler)

Art. 7 Bst. a:

Entfernung Komma in zweiter Zeile: “ *...am Gemeindeeigentum wie Gebäuden oder*“

Art. 11 Abs. 2:

In der zweiten Zeile „vorliegen“ ersetzen durch „erfüllt sind“.

Im **Anhang** wird ist das Wort Kontingent überall grammatikalisch richtig zu schreiben.

Materielle Bemerkungen:

Zu Art. 3 Bst. i

Die generelle Voraussetzung betreffend den Erhalt von Traditionen ist zu unbestimmt (ab wann ist ein Anlass als traditioneller Anlass zu qualifizieren?) und erscheint rückwärtsgerichtet. Dieses Anliegen geht bereits in Bst. b auf und wird in der Folge mehrmals bei den speziellen Vergabeprioritäten auch unter Art. 9 aufgeführt. Es daher ist darauf zu verzichten.

Zu Art. 4 Abs. 2

Die Notwendigkeit des fließenden Verkehrs und der Parkmöglichkeiten während der Ladenöffnungszeiten ist hinlänglich bekannt. Dennoch wird angeregt, dass beispielweise während des Samstagmarktes zumindest grossräumigere Absperrungen vorgenommen werden, damit das Einkaufen ein Erlebnis bleibt und nicht z.B. für Familien und ältere Personen zum Verkehrshindernislauf wird.

Zu Art. 5 Abs. 3 und 4

Aufgrund der Erfahrungen, dass gerade die Restaurants oft als „öffentliche Toiletten“ benutzt werden, ist diese Bestimmung mit Priorität für mobile Toiletten wie folgt neu zu formulieren: *„Der Veranstalter stellt ausreichend mobile Toiletten und Hinweisschilder dazu bereit. Eine allfällige Nutzung bestehender sanitärischer Einrichtungen des lokalen Gewerbes oder der lokalen Gastronomie und (Para)hotellerie regelt er mit diesen vertraglich. „ Absatz 4 ist wie folgt zu ergänzen: „....werden dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.“*

Zu Ziff. 6 Abs. 1

Zwecks Transparenz ist das Brandschutzmerkblatt in einer Fussnote unter Angabe der Fundstelle zu referenzieren.

Zu Ziff. 7 Abs. 2

Bitte wie folgt ergänzen: *„Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die wegen einer Absage infolge höherer Gewalt oder wegen nicht behobenen wesentlichen Sicherheitsmängeln eingetreten sind.“*

Zu Ziff. 8 (Anhang)

Abs. 1: Um eine gewisse Flexibilität betreffend die Bewilligung von mittleren und grossen Veranstaltungen zu wahren schlagen wir folgende Formulierung vor: *„Für die ausgewogene und allgemeinverträgliche Nutzung des Stadtplatzes werden pro Jahr maximal 10 grosse und zusätzlich 10 mittlere Veranstaltungen bewilligt. Anstelle von grossen Veranstaltungen können zusätzliche mittlere Veranstaltungen bewilligt werden.“*

Abs. 2: Streichung des Verweises auf Anhang I

Abs. 3: Wenn die Klassierung der Veranstaltungen an die Sicherheitskommission delegiert wird, ist kein Anhang II in der Verordnung des Gemeinderates aufzuführen, sonst wird einerseits delegiert und andererseits gleich geregelt (Schwanzbeisser). Wir schlagen dagegen der Einfachheit halber vor, den Anhang II mit einer zusätzlichen Spalte bei der ersten Tabelle im Anhang I zu integrieren und alsdann auf einen zweiten Anhang zu verzichten.

Zu Ziff. 9 Abs. 3

Im Sinne der Anerkennung der Tätigkeiten der Vereine, schlagen wir folgende Formulierung vor: *„Bei gleichwertigen Gesuchen werden Anlässe von ortsansässigen Veranstaltern, insbesondere von Vereinen prioritär behandelt.“*

Zu Ziff. 10 Abs. 2 und 4

Das angesprochene Gesuchsformular ist als neuer Anhang II in die Verordnung aufzunehmen. Damit wir für Veranstalter und Adressaten der Verordnung ein Mehrwert und generell Transparenz geschaffen. Die Aufschaltung auf die Homepage wird begrüsst.

Absatz 4 gehört systematisch in den Art. 9 verschoben.

Zu Art. 12

Wir schlagen vor, zu regeln, dass die Sicherheitskommission die Gebühren im Rahmen der Gesuchsbewilligung festlegt. Zudem wäre nicht abschliessend zu regeln, welche Veranstaltungen von der Gebührenpflicht befreit werden können (z.B. bei der Ausübung der Versammlungsfreiheit).

Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

BDP Subsektion Aarberg

Der Präsident:

Sig. D. Herren

Dominik Herren